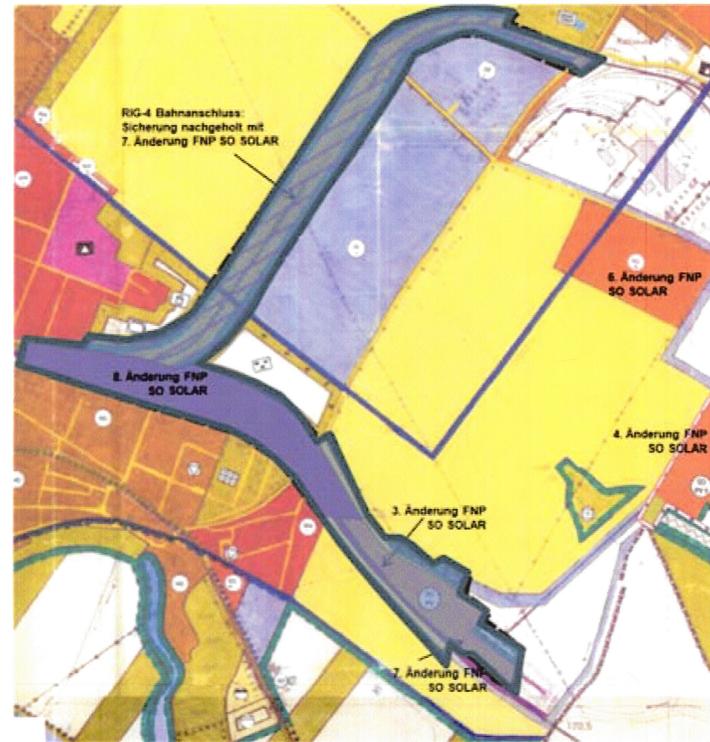


Stadt Roßleben-Wiehe, 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans Roßleben (1997)

TEIL 1A

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans Roßleben (1997), inkl. der bisherigen Änderungen (hier die 7. partielle FNP-Änderung)



TEIL 2A

Planzeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. FNP-Änderung geplant: Industriegebiet „Am Kalischacht“	§ 9 BauNVO
	Bahnanlagen	
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

TEIL 3 / Verfahrensvermerke

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch

1. Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB am 08.12.22 den Beschluss zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans des OT Roßleben gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Amtsboten (Nr. 05/2023) der Roßleben-Wiehe vom 21.04.23 ortsüblich bekannt gemacht.

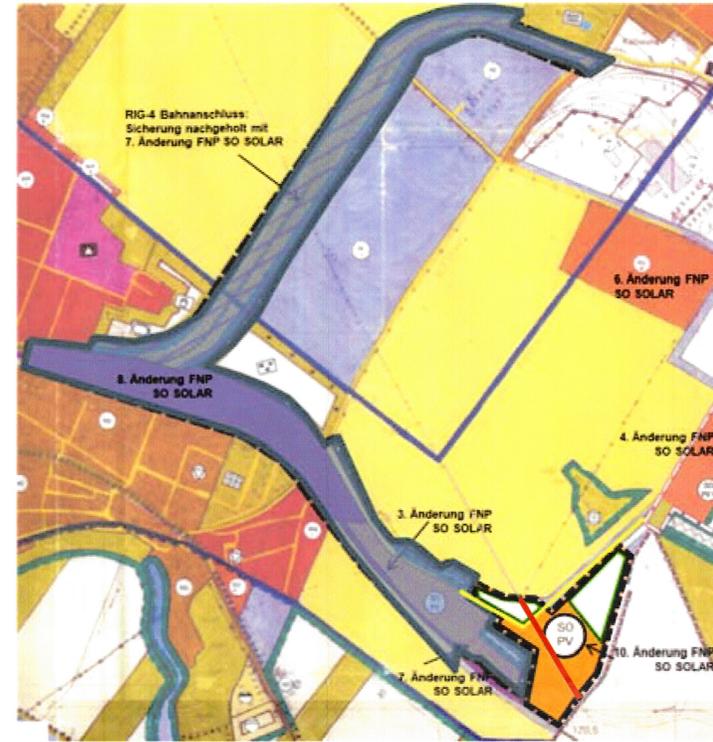
Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

2. Planverfasser:
Die Planunterlagen zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans des OT Roßleben wurden vom Planungsbüro Dipl. Bauing. Eckard Ende ausgearbeitet.

Sandersdorf, den (Siegel) Planungsbüro Dipl. Bauing. E. Ende

TEIL 1B

Darstellung der 10. partiellen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans Roßleben (1997)



TEIL 2B

Planzeichenerklärung

	Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. FNP-Änderung geplant: Industriegebiet „Am Kalischacht“	§ 9 BauNVO
	Bahnanlagen	
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Ferngasleitung DN400	§ 9 Abs. 6 BauGB

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen des gebilligten Vorentwurfs (Februar 2023) vom 02.05.23 bis 16.06.23 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsboten (Nr. 05/2023) der Stadt Roßleben-Wiehe vom 21.04.23.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.04.23 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.05.23 aufgefordert worden.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

4. Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 24.08.23 dem Planentwurf (August 2023) mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.09.23 bis 20.10.23 beteiligt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsboten (Nr. 09/2023) der Stadt Roßleben-Wiehe vom 08.09.23 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 21.09.23 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.10.23 aufgefordert worden.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

5. Kenntnisnahme, Prüfung der Stellungnahmen zum Planentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) zum Planentwurf (August 2023) eingegangenen Stellungnahmen am 14.12.23 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

6. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 14.12.23 den Abwägungs- und den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.01.24.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

7. Prüfungsergebnis durch Thüringer Landesverwaltungsamt:

Die Verfahrensunterlagen zur 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben-Wiehe, Kyffhäuserkreis im Bereich des Bebauungsplans Freiland-Photovoltaikanlage III "An der Verladung" im Roßleben sind nach Feststellungsbeschluss vom 14.12.23 durch die Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO am 26.01.24 dem Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt worden.

Da die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, wurde die Genehmigung mit Bescheid vom 01.03.24 untersagt. Es ist eine erneute und ordnungsgemäße öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie nachfolgend ein erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss erforderlich.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

8. Öffentliches Auslegen der Planunterlagen:

Der Rechtsentwurf (November 2023) der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben-Wiehe, Kyffhäuserkreis im Bereich des Bebauungsplans Freiland-Photovoltaikanlage III "An der Verladung" im Roßleben, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL-1A und TEIL-1B), Planzeichenerklärungen (TEIL-2A und TEIL-2B), und den Verfahrensvermerken (TEIL-3) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 02.04.24 bis 03.05.24 während der folgenden Dienstzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Roßleben, Schulplatz 6, 06571 Roßleben:

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 11:00 Uhr
und nach Rücksprache mit dem Bauamt und auch außerhalb der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht einsehbar, erneut ausgelegt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen zum Rechtsentwurf (November 2023) ist durch Veröffentlichung am 29.03.24 im Amtsboten Nr. 04/2024 der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt.

All diese vorgenannten Unterlagen zum Rechtsentwurf (November 2023) sind im Internet unter www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauplanung.html auf- und abrufbar gewesen.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

9. Rücknahme Abwägungs- und Feststellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 30.05.24 den am 14.12.23 gefassten Abwägungs- und Feststellungsbeschluss (SR-533-34/23) aufgehoben, da diese beiden Beschlüsse neu gefasst werden.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

10. Kenntnisnahme, Prüfung der Stellungnahmen zum Rechtsentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat die im Rahmen der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen am 30.05.24 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

11. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 30.05.24 den Abwägungs- und den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.06.24.

Roßleben-Wiehe, den 03.06.24 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

12. Genehmigung:

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben wurden am 13.06.24 gemäß § 6 BauGB an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch Bescheid vom 19.06.24, Az.: 50 90-340-4621/3522-6-101783/2024, unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Roßleben-Wiehe, den 05.08.2024 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

13. Beitrittsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe ist in seiner Sitzung am ... den im Bescheid vom ... Az.: ..., aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

14. Planwirksamkeit:

Die Genehmigung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben ist am 15.03.24 ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit wird der Bauleitplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

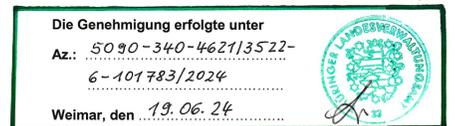
Roßleben-Wiehe, den 05.08.2024 (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

15. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

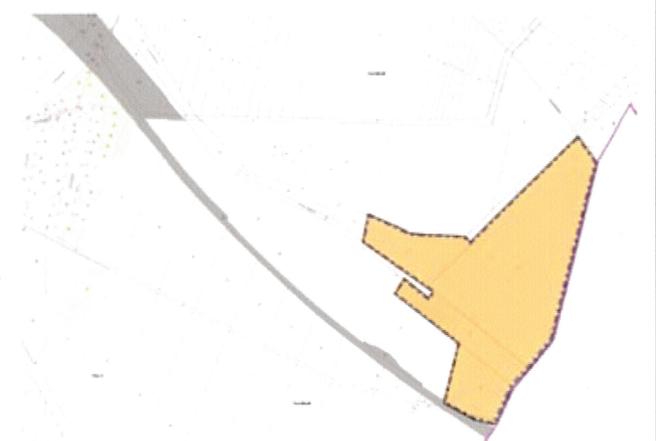
Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
 - eine unter § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
 - eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
 - und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- beim Zustandekommen der Aufstellung des der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Roßleben gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister



10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans Roßleben



[Quelle Geoproxy Thüringen, Ausschnitt Gemarkung Roßleben, Flur 6], Plangebiet; Ergänzende Karte ohne rechtliche Verbindlichkeit

Planungsbüro Dipl. Bauing. Eckard Ende
Anne-Frank-Str. 1A
06792 Sandersdorf
Rossleben-mc-projektbuero.de

Aktualitätsstand: Mai 2024
Stadt: Roßleben-Wiehe
Gemarkung: Roßleben
Flur: 6

Maßstab: 1 : 5.000
Kartengrundlage: Flächennutzungsplan Roßleben (1997)